

Kunze, Bernd

Article — Digitized Version

Die Kreditpolitik der EG gegenüber den RGW-Staaten

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Kunze, Bernd (1973) : Die Kreditpolitik der EG gegenüber den RGW-Staaten, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 53, Iss. 5, pp. 257-260

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134543>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Kreditpolitik der EG gegenüber den RGW-Staaten

Bernd Kunze, Hamburg

K

Das Außenhandelsvolumen zwischen Westeuropa und den RGW-Staaten stieg in den letzten Jahren um ca. 12% p. a. Die westeuropäischen Staaten lieferten 1971 Waren im Werte von rd. 6,1 Mrd. \$ in den RGW und bezogen Güter für rd. 5,8 Mrd. \$. Nach Schätzungen der UN wird im Jahre 1980 ein Import- und Exportvolumen von jeweils 16 bis 19 Mrd. \$ zu erwarten sein.¹⁾ Angesichts dieser Entwicklung und der zunehmenden Anzahl von Großprojekten im Ostgeschäft wird das Problem der Finanzierung und speziell der Kreditierung des Ost-West-Handels weiterhin an Bedeutung gewinnen.

Spärliche Ansätze

Trotz dieser Entwicklung haben die EG-Staaten noch nicht zu einer gemeinsamen Kreditpolitik, einschließlich der Exportkreditgarantiepolitik, gefunden, da gerade im Ostgeschäft ein starkes Konkurrenzverhältnis und unterschiedliche Interessenlagen zwischen den Mitgliedsländern bestehen. Deshalb gab es, abgesehen von einer Anti-dumping-Regelung und einem Beratungsverfahren hinsichtlich der Versicherungs- und Kreditbedingungen, nur die folgenden spärlichen Ansätze zu einer gemeinsamen Politik gegenüber den RGW-Staaten:²⁾

□ Im Mai 1962 vereinbarte der Ministerrat eine gemeinsame Konsultationspflicht der Mitgliedstaaten für Bürgschaften für Exportkredite, die mit Laufzeiten über fünf Jahre ausgestattet sind.

□ Im Herbst 1964 wurde versucht, eine Angleichung der Laufzeiten staatlich verbürgter Exportkredite zu erreichen; es kam jedoch zu keiner Einigung.

□ Im Januar 1965 beschloß der Ministerrat die Einführung eines gemeinsamen Konsultationsverfahrens bei der Gewährung von Kreditgarantien gegenüber Staatshandelsländern.

□ Im Juli 1966 wurde vom Ministerrat eine Verstärkung der Konsultationen vereinbart.

□ Im April 1966 wurde ein Konsultationsverfahren eingeführt, das die Unterrichtung der BRD über die der DDR eingeräumten Kredite mit Laufzeiten zwischen zwei und fünf Jahren vorsieht.

□ Am 1. September 1967 wurden die Konsultationsverpflichtungen bezüglich der Vergabe von Krediten an Staatshandelsländer wieder eingeschränkt, da Frankreich und Italien hierin eine Diskriminierung sahen.

Da dem Rat Ende 1972 erneut Vorschläge über gemeinsame Grundsätze für Ausfuhrkredite unterbreitet wurden,³⁾ stellt sich die Frage, ob und

¹⁾ Vgl. UNECE: Economic Bulletin for Europe, Vol. 22 (1971), No. 1, S. 46.

²⁾ Vgl. CEPES – Europäische Vereinigung für Wirtschaftliche und Soziale Entwicklung (Hrsg.): Wirtschaftsbeziehungen zwischen Ost und West – Handel und Kooperation. Bearbeiter: Klaus Boitz und Bernd Kunze, Bonn o. J. (1973), S. 62 ff.

Bernd Kunze, 30, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Referent in der Abteilung „Wirtschaftsordnung und Wirtschaftssysteme“ des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt Fragen der Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen sowie Planungs- und Lenkungsprobleme in der DDR.

unter welchen Bedingungen eine gemeinsame Kreditpolitik gegenüber den Staatshandelsländern zu erreichen ist.

Auf dem Ausfuhrkreditsektor bestehen zwischen den einzelnen Ländern vor allem in folgenden Punkten Unterschiede:

- Es herrscht keine Übereinstimmung hinsichtlich der maximalen Laufzeit der Kredite;
- die nationalen Kreditversicherungs- und Exportrisikogarantieinstitute legen verschiedene Garantiesätze zugrunde;
- die Art des gedeckten Risikos variiert von Land zu Land.

Um eine Vereinheitlichung auf internationaler Ebene zu erreichen und einem Konditionendumping vorzubeugen, schlossen sich die wichtigsten westlichen Kreditversicherungs- und Exportgarantieinstitute in der Berner Union⁴⁾ zusammen. Die Mitglieder der Berner Union verpflichteten sich, grundsätzlich keine Garantien für Geschäfte zu gewähren, bei denen Zahlungsfristen von fünf Jahren ab Übergabe der Lieferung überschritten werden.

Da im Osthandel kaum ein Kreditgeschäft ohne staatliche Kreditversicherung abgeschlossen wird – obgleich die sozialistischen Staaten ihren Zahlungsverpflichtungen generell ohne Verzug nachkommen –, war mit dieser Regelung eine erhebliche Beschränkung des Ostgeschäftes verbunden. Die restriktive Wirkung nahm in dem Maße zu, in dem sich infolge der steigenden Nachfrage der Staatshandelsländer nach Investitionsgütern der Bedarf an Krediten mit Zahlungsfristen von mehr als fünf Jahren erhöhte.

Trotz dieser Absprachen bezüglich der maximalen Laufzeit bestanden weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern hinsichtlich der Garantiesätze und der Art des gedeckten Risikos. Aber auch die Absprachen bezüglich der Kreditfristen wurden bald nicht mehr eingehalten.

Großbritanniens Ausfuhrkreditpolitik

Großbritannien durchbrach als erstes Land die Abmachungen der Berner Union, die wegen des privatrechtlichen Status der Mitglieder einen unverbindlichen Charakter haben. Im April 1961 führte die britische Regierung sog. *finanzielle Garantien* für Exportkredite mit Laufzeiten über fünf Jahre ein. Seitdem garantiert das staatliche britische „Export Credit Guarantee Department“ (ECGD) ausländischen Großkäufern für den Erwerb spezifisch britischer Erzeugnisse Kredite bis

⁴⁾ Vgl. Franz Frei: Die Berner Union. In: Österreichisches Bank-Archiv (Wien), 14. Jg. (1966), H. 5, S. 175 ff.

zu 80% des Vertragswertes. Gleichzeitig wurde formal die Diskriminierung einzelner Länder – u. a. auch des Ostblocks – aufgehoben. Mit diesen Maßnahmen waren die internationalen Richtlinien grundsätzlich durchbrochen.

Am 19. Juni 1964 garantierte die ECGD der CSSR als erstem RGW-Land einen Exportkredit mit einer Laufzeit von zwölf Jahren.⁵⁾ Im September 1964 folgte die erste Kreditgarantie für eine Lieferung in die UdSSR mit einer Laufzeit von 15 Jahren.⁶⁾ Seitdem vergab Großbritannien in größerem Umfang langfristige Kredite an Ostblockstaaten, die mit Laufzeiten bis zu 15 Jahren ausgestattet waren.

Dies führte dazu, daß auch andere westliche Länder – insbesondere Frankreich, Italien, Österreich und Dänemark – zunehmend langfristige Kredite gewährten. Der dadurch verursachte „Kreditwettlauf“ wurde 1966/67 auf Betreiben der USA und der BRD eingedämmt. Grundsätzlich ist jedoch seitdem die von der Berner Union empfohlene Fristsetzung durchbrochen, so daß heute weniger die Frage diskutiert wird, ob mit langen Fristen ausgestattete Kreditverträge mit dem Osten abgeschlossen werden sollen, als vielmehr das Problem, welche Konditionen den Osthandelspartnern eingeräumt werden können.

Großbritannien nahm jedoch nicht nur bezüglich der Kreditfristen eine liberale Haltung ein, sondern auch hinsichtlich der Zinskonditionen. So wurde z. B. im Juli 1972 mit der UdSSR ein Globalkredit mit einem festen Zinssatz von 6% vereinbart. Im Rahmen der Kreditversicherung macht Großbritannien zudem in großem Maße von Globalpolicen Gebrauch, die gegenüber Individualpolicen Prämiensenkungen bis zu 50% bewirken.

Die Kreditpolitik der BRD

Wegen der Beschränkungen auf dem Kreditsektor war die Exportwirtschaft der *Bundesrepublik* bis vor einigen Jahren im Vergleich zu den übrigen westeuropäischen Partnern im Osthandel benachteiligt. Anfänglich war es den deutschen Exporteuren nämlich generell verboten, den osteuropäischen Handelspartnern – mit Ausnahme von Polen – Exportkredite zu gewähren.

Da die übrigen westeuropäischen Staaten als Reaktion auf die britischen kreditpolitischen Maßnahmen ebenfalls Lockerungen bei den Ostkrediten einführten und zudem das Ostgeschäft der BRD in den Jahren 1962/63 zurückging, wurde 1964 die Möglichkeit geschaffen, Hermes-Kreditversicherungen im Rahmen der Empfehlungen der

⁵⁾ Vgl. „Board of Trade Journal“ (London), Nr. 3510 vom 26. 6. 1964.

⁶⁾ Vgl. „The Wall Street Journal“ (New York), Nr. 49 vom 8. 9. 1964; „The Guardian“ (Manchester), Nr. 36757 vom 9. 9. 1964.

Berner Union zu beantragen; ausgenommen waren Liefergeschäfte in die UdSSR und die CSSR. Im März 1965 wurde die deutsche Kreditpolitik gegenüber allen RGW-Staaten sowie der VR China vereinheitlicht und die Möglichkeit geschaffen, die Fünfjahresfrist bei Kreditierungen zu überschreiten. Wenn der Nachweis erbracht werden konnte, daß ausländische Konkurrenzangebote vorlagen, die ebenfalls einen Kredittermin von über fünf Jahren vorsahen („Matching-Fall“), konnten Kreditlaufzeiten bis zu acht Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage eingeräumt werden; bei Investitionsgütern mit längerer Ausreifungszeit ergaben sich damit effektive Kreditlaufzeiten bis zu elf Jahren. Diese Maßnahmen wurden von der Bundesrepublik ausdrücklich als Interimslösung im Hinblick auf eine gemeinsame Kreditpolitik auf EWG-Ebene bezeichnet.⁷⁾

Mitte 1967 wurde die Genehmigungspflicht für alle längerfristigen Zahlungsziele im Ostgeschäft aufgehoben. Praktisch besteht seitdem kaum ein Wettbewerbsnachteil gegenüber den anderen westeuropäischen Ländern im Ost-Kreditgeschäft – abgesehen davon, daß nicht zuletzt wegen der staatlich geförderten Zinssätze Großbritannien, Frankreich und Italien von den RGW-Staaten als „bessere Kreditmärkte“ beurteilt werden. Darüber hinaus erklärte sich die Bundesregierung bereit, durch ihren Mandatar, die Hermes-Kreditversicherungs-AG, nötigenfalls auch länger laufende Kredite in Deckung zu nehmen. Es sind bereits Fristen von acht bis zehn Jahren nach Lieferung bzw. nach Fertigstellung der Montage eingeräumt worden.⁸⁾

Ebenso wie in anderen westlichen Industriestaaten werden auch im Ostgeschäft der BRD teilweise Zinssätze festgelegt, die nicht den Marktbedingungen entsprechen. Das wird z. B. dadurch möglich, daß seit einiger Zeit einem ausländischen Käufer von der Hermes Bürgschaften für die in der BRD aufgenommenen Kredite zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere die UdSSR hat sich stets um direkte Bestellerkredite bemüht und z. B. dadurch bei der Finanzierung der deutschen Röhrenlieferungen Zins- und Kostenbedingungen erreichen können, die ein deutscher Lieferant seiner Kalkulation nicht hätte zugrunde legen können.⁹⁾

Wettbewerbspolitisches Instrument in Frankreich

Die Regierung Frankreichs hat sich – gemäß ihrer Überzeugung, daß Kreditgewährungen über fünf Jahre hinaus den Charakter von Warenkrediten verlieren und eine Wirtschaftshilfe darstellen – trotz der nachhaltigen Anstrengungen zur Forcierung des Osthandels bis Anfang 1964 an die Re-

gelungen der Berner Union gehalten. Als sich jedoch infolge der englischen Kreditpolitik die Wettbewerbsbedingungen verschlechterten und Frankreich Gefahr lief, seine relativ starke Position im Osthandel zu verlieren, gab die französische Regierung ihre Zurückhaltung auf und schloß insbesondere mit der UdSSR Verträge über längerfristige, ungebundene Globalkredite ab.

Seit 1964 nutzt Frankreich den Kredit bewußt als wettbewerbspolitisches Instrument im Ost-West-Handel und hat durch die Gewährung besonders günstiger Zinskonditionen oft gegen starke ausländische Konkurrenten Lieferaufträge erhalten. Das wurde teilweise durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen möglich. Darüber hinaus dürfte die Anwendung von Globalpolitiken im Rahmen der Kreditversicherung zu Kostensenkungen führen, die Wettbewerbsvorteile bewirken. Insgesamt

7) Vgl. „Bundesanzeiger“ (Köln), Nr. 55 vom 20. 3. 1965.

8) Vgl. Ernst Lederer: Kredit- und Finanzprobleme des Ost-West-Handels. In: Probleme des Ost-West-Handels, Hrsg.: Hermann Gross, Bonn, Bruxelles, New York 1971, S. 63.

9) Ebenda, S. 68 f.

Jetzt auf dem neuesten Stand!

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Systematischer Arbeitskatalog für die Praxis

Von Dr. jur. M. WITTENSTEIN und Dr. jur. R. BÖCKL

Ergänzbare Ausgabe, 314 Seiten, DIN A 5, einschließlich Plastik-Spezialordner DM 38,—, Ergänzungen von Fall zu Fall.

In Form einer „check-list“ sind die rechtlichen Fragen, die bei Wirtschaftsbeziehungen und im Verkehr mit ausländischen Kaufleuten und mit Verwaltungen täglich auftreten können, zusammengestellt. Der einheitliche Aufbau des Werkes und die strenge Systematik erweisen sich hierbei als besonders praxisgerecht.

Zahlreiche Literaturhinweise zu den einzelnen Problemen erleichtern darüber hinaus die Vertiefung des Stoffes, zumal fast ausschließlich Publikationen berücksichtigt wurden, die auch in kleineren Bibliotheken greifbar sind.

Das Werk ist als ergänzbare Ausgabe angelegt und bietet so den Vorteil ständiger Aktualität. Dank einer einfachen, in der Praxis bewährten Kennzahlensystematik können spätere Lieferungen rasch und mühelos eingefügt werden.

Erich Schmidt Verlag

Berlin Blefeld München

hat Frankreich weit mehr langfristige Kredite als alle anderen westeuropäischen Staaten vergeben.

Italien hat schon 1961 einen langfristigen Kreditplafonds für die UdSSR bereitgestellt – der jedoch nicht vollständig genutzt wurde – und auch den übrigen osteuropäischen Staaten (ausgenommen der DDR) Kreditzusagen mit Laufzeiten bis zu zwölf Jahren gemacht. Als 1964 die westeuropäischen Staaten den Staatshandelsländern längere Kreditfristen einräumten, bekannte sich Italien zwar zu den Regelungen der Berner Union, ermächtigte jedoch gleichzeitig den Prüfungsausschuß für staatliche Kreditgarantien, in Sonderfällen längere Kreditfristen zuzulassen. Auch im Osthandel Italiens wird die Gewährung von Globalkrediten und deren Ausstattung mit nicht marktgerechten Konditionen als wettbewerbspolitisches Instrument genutzt.

Die *Niederlande* und *Belgien* erkennen die Regelungen der Berner Union seit dem Auslösen des Kreditwettlaufs ebenfalls nicht mehr als verbindlich an und vergaben langfristige Kredite an die Ostblockstaaten. Ebenso wie die übrigen EG-Mitgliedsländer intervenierten die Benelux-Staaten in der Vergangenheit, um die Ausfuhrkreditkosten zu senken. Dies wurde nicht zuletzt dadurch möglich, daß auch Belgien und die Niederlande Globalpolicen zur Deckung des Kreditrisikos anwenden.

Dänemark hebt sich von den übrigen westlichen Industriestaaten durch den außerordentlich hohen Anteil der Ostkredite im Verhältnis zum Gesamtkreditvolumen für Exportgeschäfte ab. Dieses Beitrittsland ist das einzige EG-Mitglied, das bisher keine Interventionen zur Senkung der Kreditkosten vornahm.

Vorschläge der Kommission

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine Beschränkung und Harmonisierung der Kreditfristen auf Gemeinschaftsebene auch zukünftig nicht zu erreichen sein wird. Vielmehr wird die gemeinsame Durchführung von Großprojekten im Ost-West-Handel und die Aktivierung der Kreditpolitik Japans und der USA eine Verlängerung der Zahlungsziele bewirken. Insofern handelte die Kommission konsequent, indem sie in ihrer Ratsvorlage dieses Problem aussparte.

Diese Vorlage bezieht sich vorerst auf folgende drei Punkte:¹⁰⁾

- die Harmonisierung der Kreditversicherungsgarantien;
- die Vereinheitlichung der Zinssätze;

¹⁰⁾ Vgl. Berichte und Informationen der Europäischen Gemeinschaften (Bad Godesberg): „Der Background“, Nr. 1/1973, S. 4 ff.

eine „gemeinschaftliche Garantie“ für Privatinvestitionen in Drittländern.

Der erste Vorschlag der Kommission dürfte eventuell die Zustimmung des Rates erhalten. Besonders in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien wird von Globalpolicen Gebrauch gemacht, wobei gegenüber Individualpolicen – für diese wurden bereits 1970 zwei gemeinsame Policenmodelle vom Ministerrat angenommen – die Prämien senkung bis zu 50 % betragen kann. Die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition der EG-Länder könnte die Aufstellung von gemeinsamen Kriterien für Global- und Abonnementspolicen unterstützen.

Die Vereinheitlichung des Zinssatzes für Ausfuhrkredite dürfte demgegenüber in absehbarer Zeit kaum erreicht werden können. Die Kommission strebt ein stufenweises Vorgehen an, wobei in einer ersten Phase zwischen den EG-Partnern ein Zinssatz in Höhe von 6,5 % vereinbart werden soll, der grundsätzlich nicht unterschritten werden darf – ausgenommen in Sonderfällen, wie etwa im Wettbewerb mit Drittländern. Da das Ziel nur schrittweise in dem Maße zu erreichen ist, wie die im Wettbewerb zur Gemeinschaft stehenden Drittländer ihrerseits bereit sind, die staatlichen Interventionen ebenfalls zu begrenzen, dürfte eine Einigung nicht zu erreichen sein.

Der dritte Vorschlag könnte zukünftig durch die Möglichkeit, auch in sozialistischen Ländern Kapitalbeteiligungen vorzunehmen (Ungarn, Rumänien), in den Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen an Gewicht gewinnen. Mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Italien haben alle Mitgliedstaaten derzeit innerstaatliche Garantiesysteme.¹¹⁾ Ein gemeinschaftliches Garantiesystem, das sich an die bestehenden Systeme anfügt, würde für alle Mitgliedstaaten vorteilhaft sein.

Insgesamt dürften in den kommenden Jahren die Bestrebungen, auch die nicht-klassischen Bereiche der Handelspolitik zu vergemeinschaften, fortgesetzt werden. Der Erfolg dieser Bestrebungen wird jedoch nicht ausschließlich von den Vorstellungen der EG-Organe bestimmt werden, sondern auch von der Wettbewerbssituation mit den übrigen Industrienationen – vor allem den USA und Japan. Grundsätzlich wird mit dem Ausfuhrkredit kein Selbstzweck verfolgt, sondern er ist ein Instrument der Exportförderung. Deshalb ist anzunehmen, daß primär die Bereiche der Kredit- und Kreditgarantiepolitik nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden, die die Wettbewerbsposition der EG-Mitglieder nicht schwächen.

¹¹⁾ Siehe im einzelnen Bank for International Settlements (Hrsg.): Export Credit Insurance and Export Credit, Basel, März 1965, passim.